

# ● Bestellschein Schoko-Ticket (Anspruch SchfkV0)

Die Angaben dieses Bestellscheines werden durch das bearbeitende Verkehrsunternehmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.



Schülerin  Schüler

Name		Vorname	Geburtsdatum
PLZ und Wohnort		Straße und Hausnummer	
Telefon	Klasse	Fachrichtung	Schule

Seit der Einführung des Schoko-Tickets ist ein Anteil des Fahrgeldes vom Kunden zu tragen. Der zu zahlende Eigenanteil wird vom Schulträger festgesetzt.

Gleichzeitig nehmen unten aufgeführte Geschwister das Schoko-Ticket über den Schulträger in Anspruch.

Kundennummer	Geburtsdatum	Name, Vorname	Schule

Die Abonnementbedingungen auf Seite 2 habe(n) ich/wir erhalten und erkenne(n) sie an.

Ort, Datum

Unterschrift Abo-Inhaber/in

bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

**Bei Minderjährigen Angaben zum gesetzlichen Vertreter**  **Anschrift wie oben**

Name	Vorname	
PLZ und Wohnort	Straße und Hausnummer	Telefon (freiwillig)

**Bei Ablehnung durch das Amt für Schulische Bildung bestelle ich das Schoko-Ticket zum Selbstkostenpreis von zur Zeit 32,10 EUR**

**Bei Ablehnung durch das Amt für Schulische Bildung bestelle ich das Schoko-Ticket zum Selbstkostenpreis, Preisstufe E von 48,60 EUR**

**Erweiterung des Schoko-Tickets (Anspruch SchfkVo) auf Preisstufe E mit einem Aufpreis von 15,00 EUR.**

## Einzugsermächtigung

Ich bestelle das Schoko-Ticket für o.g. Ticketinhaber und ermächtige hiermit das Verkehrsunternehmen, den im Abonnement monatlich zu entrichtenden Fahpreis bei Fälligkeit zulasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Ich willige ein, dass das Verkehrsunternehmen eine Bonitätsprüfung meiner Person durch ein zugelassenes Inkasso-Unternehmen durchführen kann, deren zufriedenstellendes Ergebnis Voraussetzung für ein Zustandekommen des Vertrages ist. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des VRR.

## Konto

Bank/Sparkasse	IBAN	BIC
----------------	------	-----

**Kontoinhaber/in**  **Anschrift wie oben**

Name	Vorname	
PLZ und Wohnort	Straße und Hausnummer	Telefon (freiwillig)

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

## Vom Schulträger/VU auszufüllen:

Es wurde ein Eigenanteil in Höhe von <input type="checkbox"/> 12,00 EUR <input type="checkbox"/> 6,00 EUR <input type="checkbox"/> 0,00 EUR festgesetzt.		
Kundennummer VU:	Schulnummer:	Stempel
bewilligt ab:	bewilligt bis:	Handzeichen

**Bitte wenden!**

# Allgemeine Abonnementbedingungen SchokoTicket

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

## 1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzung für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnete Schüler und Schülerinnen durch das Verkehrsunternehmen ist:

1. der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Antragstellenden oder dessen gesetzlichen Vertreter und
2. der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen durch den Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler oder die Schülerin und
3. die Ermächtigung des Vertragspartner zum Einzug des jeweiligen Fahrgelds von einem im Inland geführten Girokonto bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich, oder soweit vorgesehen vierteljährlich, im voraus für die jeweilige Vertragsperiode und das ggf. eine positive Bonitätsprüfung des Kunden vorliegt.

## 2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den Kunden oder an einen Beauftragten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monatszeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Kunden über. Das Ticket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Kunde sein Ticket im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

## 3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. des Vormonats vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn es nicht bis zum 10. des Vormonats vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

## 4. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

## 5. Änderungen des Abonnements

Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Kunde hat die Änderung des Status schriftlich oder persönlich bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Zur Anzeige der Änderungswünsche hal-

ten die Verkehrsbetriebe Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes des Kunden hat der Kunde für jeden folgenden Monat in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder einer sonstig bezeichneter Stelle des Vertragsunternehmens wird die Änderung vorgenommen.

Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetafes 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des freiverkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

## 6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist an das Vertragsunternehmen unverzüglich und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,- Euro zu entrichten.

### a) Ordentliche Kündigung

Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies schriftlich bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen ist. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt, so wird eine pauschalierter Schadensersatz von 20.00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnement teilgenommen hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

### b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Kunde kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt, dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. In diesem Falle werden Nachforderungen für die rückliegende Zeit nicht erhoben.

## 7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist an das Vertragsunternehmen unverzüglich und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,- Euro zu entrichten.

## a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat, oder wenn bereits mindestens drei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkasso-Unternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

## b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monatszeitraums gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von Tickets sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,- Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,- Euro erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z.B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

## 9. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

## 10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. § 10 (7) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

## 11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Kunde willigt durch Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, deren Beendigung oder Abänderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR GmbH Daten über die Sperrungen des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, Erlöschen oder Änderung des Vertragsverhältnisses oder vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des Kunden werden nicht weitergeleitet.